

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz, FKBG) mit der Drs. 20/9648 in den Bundestag eingebracht. Nunmehr hat sich der Finanzausschuss mit dem Gesetzentwurf befasst. Erwartungsgemäß hat dieser den Entwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der CDU/CSU- und der AfD-Fraktion sowie der Gruppe Die Linke verabschiedet. Am Abend vor der Anhörung brachte die Ampel-Fraktion noch sechs Änderungsanträge ein, die teilweise die Zustimmung der Unionsfraktion fanden. Die SPD-Fraktion meint, dass sie die Anhörung im Januar ausgewertet und versucht habe, die Rückmeldungen aus den Ländern, von den Sicherheitsbehörden und den Fraktionen aufzunehmen. Wegen des Sachzusammenhangs mit dem Vermögensverschleierungsgesetz sei ein Beschluss zeitnah nicht zu erwarten, da dieses Gesetz erst in den Bundestag eingebracht werden müsse. Positiv sei auch, dass nun endlich das parlamentarische Gremium zur Finanzaufsichtsbehörde Financial Intelligence Unit (FIU) eingerichtet werde. Die CDU/CSU-Fraktion lehnt den Gesetzentwurf ab. Sie sieht Parallelstrukturen in Behörden, wodurch es schwieriger werde, ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen. Auch könne ein Abwerben von Mitarbeitern zwischen den Behörden eine Folge sein. Die Fraktion der Grünen sieht den Gesetzentwurf durchweg positiv, da zum einen die Kritik der internationalen Standardsetzerin im Bereich Geldwäsche, der FATF, berücksichtigt sei und zum anderen bestehe Konsens darüber, dass die Geldwäschebekämpfungsbehörden der parlamentarischen Kontrolle unterfallen sollen. Aus Sicht der FDP-Fraktion geht es um die Verfolgung von „dicken Fischen“ und „Sanktionsbrechern“. Sie sieht den internationalen „Follow-the-Money-Ansatz“ als umgesetzt an.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Freier Kapitalverkehr – Stempelsteuer – kurzfristige Geldgeschäfte – gebietsansässige und gebietsfremde Kreditnehmer (Portugiesisches Vorabentscheidungsverfahren)

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der kurzfristige Geldgeschäfte von der Stempelsteuer befreit sind, wenn an ihnen zwei in diesem Mitgliedstaat ansässige Unternehmen beteiligt sind, nicht jedoch, wenn der Kreditnehmer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist.

EuGH, Urteil vom 20.6.2024 – C-420/23
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1557-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Mittelbare Anteilsvereinigung bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft („RETT-Blocker“) – Kein Vertrauensschutz

1. Bei einer zwischengeschalteten Personengesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt ist, ist als Anteil im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes – wie bei einer zwischengeschalteten Kapitalgesellschaft – die Beteiligung am Gesellschaftskapital und nicht die sachenrechtliche Beteiligung am Gesamthandsvermögen maßgebend (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs – BFH – vom 27.09.2017 – II R 41/15, BFHE 260, 94, BStBl II 2018, 667).

2. Die rückwirkende Anwendung des BFH-Urteils vom 27.09.2017 – II R 41/15 (BFHE 260, 94, BStBl II 2018, 667) auf einen Anteilserwerb im Jahr 2012 verstößt nicht gegen Art. 20 Abs. 3 des

Grundgesetzes, da kein schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen in die frühere Rechtslage bestehen konnte.

3. Die Grunderwerbsteuerrechtlichen Anzeigepflichten sind objektiver Natur und bestehen auch dann, wenn durch die Rechtsprechung ein bereits erfolgter Rechtsvorgang als steuerbar angesehen wird, bei dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorgangs subjektiv nicht wusste, dass eine Anzeige zu erstatten ist.

4. Weist das Finanzgericht einen Billigkeitsantrag auf Festsetzung der Grunderwerbsteuer auf 0 € mangels Ermessensreduzierung auf Null ab und verpflichtet es die Finanzbehörde, den Billigkeitsantrag unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts neu zu bescheiden, ist der Steuerpflichtige insoweit unterlegen und kann im Revisionsverfahren seinen weitergehenden Antrag auf Festsetzung der Steuer aus Billigkeitsgründen auf 0 € weiter verfolgen.

BFH, Urteil vom 28.2.2024 – II R 7/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1557-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: „in camera“-Verfahren (§ 86 Abs. 1 FGO) bei Umsatzsteuersatzermäßigung

1. Der bei einer Konkurrentenklage beigeladene Steuerpflichtige ist Dritter im Sinne des § 86 Abs. 1 FGO, wobei die Offenbarung durch das Steuergeheimnis geschützter Daten im Rahmen von § 30 Abs. 4 Nr. 1 der Abgabenordnung zulässig ist, wenn dabei das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt wird.

2. Bei einer Konkurrentenklage gegen die Steuersatzermäßigung der Umsätze eines gemeinnützigen Steuerpflichtigen sind Akten nach § 86 Abs. 1 FGO nur insoweit vorzulegen, als § 12

Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes eine drittschützende Wirkung – wie etwa in Bezug auf das Vorliegen eines Zweckbetriebs oder die in Satz 3 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen – zukommt.

BFH, Beschluss vom 29.5.2024 – V S 15/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1557-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte

Bei der im Aussetzungsverfahren nach § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung gebotenen summarischen Prüfung ist die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21.12.2020 (BGBl I 2020, 3096) nicht mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar.

BFH, Beschluss vom 7.6.2024 – VIII B 113/23
(Adv)

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1557-4**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Parkhaus als erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

1. Im Rahmen eines Parkhausbetriebs Dritten zur Nutzung überlassene Parkplätze stellen erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen dar. Eine einschränkende Auslegung der entsprechenden Normen ist weder aus systematischen noch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

2. Die Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte Nutzungsüberlassungen von Grundstücken nicht als schädliches Verwaltungsvermögen zu qualifizieren, ist durch seinen weiten